

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht

OR Mag. Gerhard Moser
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck
+43 512 508 2471
wasser.forst.energierecht@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IIIa1-W-15.050/604-2026

Innsbruck, 27.04.2026

**Bergbahnen Kals am Großglockner GmbH & Co KG;
Kals am Großglockner
Verstärkung der Beschneigung Kals 2025
wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung -
Anberaumung der mündlichen Verhandlung**

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Die Bergbahnen Kals am Großglockner GmbH & Co KG, 9981 Kals. a.G., betreibt die unter der Postzahl 7/3422 im Wasserbuch des Verwaltungsbezirks Lienz eingetragene Beschneigungsanlage Kals.

Mit Schreiben vom 01.07.2025, eingelangt am 02.06.2025, hat die Bergbahnen Kals am Großglockner GmbH & CoKG beim Landeshauptmann von Tirol und bei der Landesregierung von Tirol um die wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Verstärkung der Beschneigung Kals, welche zuletzt mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 17.11.2017, GZ IIIa1-W-15.050/569-2017, erweitert wurde, unter Vorlage der Projektunterlagen „Verstärkung Beschneigung 2025“ vom 26.06.2025, erstellt von ALPIN Consulting, vertreten durch Herrn Klaus Zwirner, A-6262 Schlitters, angesucht.

Über diese Ansuchen findet gemäß den §§ 9, 10, 11, 12, 13, 21, 22, 52, 105, 107, 111, 112, 121, 99 Abs. 1 lit. Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idgF, und § und 29 Abs. Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005) idgF sowie gemäß § 6,7 Abs. 1 und 2 und § 20 Tiroler Starkstromwegegesetz 1969, LGBl. Nr. 11/1970 idgF

in Verbindung mit den §§ 40-44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idgF, die mündliche Verhandlung am

Donnerstag, den 21.05.2026

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer

um 13:00 Uhr,

im Gemeindeamt Kals am Großglockner

statt.

Es ist möglich, persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter an der Verhandlung teilzunehmen und allfällige Einwendungen vorzubringen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – erfolgt,
- wenn die Vertretung durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen, die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn der Antragsteller oder sonstige Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen.

Es ergeht das Ersuchen, diese Verständigung zur Verhandlung mitzubringen oder zu veranlassen, dass der Bevollmächtigte diese mitbringt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung –

- durch Anschlag in der Gemeinde Kals am Großglockner und
- durch Veröffentlichung an der elektronischen Amtstafel des Landes Tirol unter www.tirol.gv.at/kundmachungen kundgemacht wird/wurde.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben oder **während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

PROJEKTBSCHREIBUNG:

Kurzbeschreibung der Anlage:

Zweck des Projektes ist es, mit einer deutlich größeren Förderleistung der Beschneigungsanlage die zur Grundbeschneigung benötigte Zeit von derzeit ca. 180 h auf zukünftig 50 bis 70 h für eine Grundbeschneigung deutlich zu reduzieren.

Dies erfordert die Errichtung einer neuen Pumpstation, die Installation zusätzlicher Pumpen im System, die Beseitigung hydraulischer Engpässe durch neue Leitungen sowie die Erschließung einer zusätzlichen Wasserspende bzw. es soll zukünftig auch Beschneigungswasser aus dem Kraftwerk Kals a. G. entnommen werden.

Die genehmigte Schneifläche der BSA Kals sowie die zugehörige Jahreskonsenswassermenge bleiben unverändert.

Zusammenfassung der geplanten Maßnahmen:

1. Auftrennung des derzeitigen Eigendrucknetzes in ein zuk. Hoch- und ein Niederdrucksystem. An den Trennstellen wird das Netz aufgetrennt und die Enden verschlossen. An den entstehenden Leitungshochpunkten werden zusätzlich Betonfertigteilschächte mit Be- und Endlüftungsventilen eingebaut.
2. In der Pumpstation „Blauspitz“ sind Umbauarbeiten (Austausch des Füllbypass etc.) an Rohrleitungen und Armaturen geplant, damit die hydraulischen Verhältnisse verbessert werden. Weiters ist der Ausbau der UV-Anlage in der Pumpstation vorgesehen.
3. Infolge der Netztrennung muss eine ca. 535 lfm langen Parallelleitung von der Pumpstation „Gschlöss“ in Richtung Süden bzw. bergauf bis zum Leitungskreuz auf Höhe 1.580 müA, aus GGG Rohren, DN 200, PFA 63 und 85 neu verlegt werden.
4. Weiters muss eine ca. 55 lfm lange Parallelleitung von der Pumpstation „Gschlöss“ in Richtung des Bestandes am Ende des Skiweges Dorfer-Bannwald, aus GGG-Rohren, DN 150, PFA 63 neu verlegt werden.
5. Errichtung einer neuen Pumpstation „Tembler“ aus Stahlbeton, mit einer Grundfläche von 8,8 m x 11,3 m und einer Höhe von 4,6 m samt aufgesetzten Kühltürmen mit einer Förderleistung von 180 l/s in das Hochdrucksystem und bis zu 300 l/s in das Niederdrucksystem sowie ca. 60 l/s aus dem Hoch- in das Niederdrucksystem über ein Druckreduzierventil. Nördlich der Station werden noch Trafokabinen und ein Mittelspannungsraum mit einer Fläche von 2,75 x 6,5m angebaut.
6. Einbau einer ca. 75 lfm langen Entleerungsleitung (Freispiegelleitung) von der Pumpstation „Tembler“ bis in den Raseggbach, aus PP-Rohren, DN 500, zur Ableitung der Wässer aus der Pumpstation und als Überlaufeinrichtung.
7. Versorgung der neuen Pumpstation „Tembler“ mit Wasser aus der Druckrohrleitung des Kraftwerkes am Kaiserbach (WBPZ: 7/4121). Ca. 50 m oberhalb des Krafthauses wird ein Flansch-T-Stück DN1200/400, PN25, in die Kraftwerksleitung eingebaut. Es ist beantragt, eine zeitlich nicht begrenzte Menge von bis zu 300 l/s aus dem Kraftwerkskonsens für Beschneigungszwecke zu entnehmen.
8. Einbau eines Schieberschachtes DN2000 aus Betonfertigteilen unmittelbar nach dem KW Anschlusspunkt. Im Schacht wird ein händischer Hauptabsperrschieber DN400, PN16, und ein Füllbypass DN 2“ sowie ein manuelles Entleerungsventil DN25 für die Transportleitung eingebaut. 9. Errichtung einer neuen ca. 950 lfm langen Zuleitung bzw. Haupttransportleitung von der Anschlussstelle bei der Kraftwerksleitung bis zur Pumpstation „Tembler“, aus GGG-Rohre, DN 400, PFA 30.
10. Errichtung einer ca. 650 lfm langen „Hochdrucknetz-Transportleitung“ von der Pumpstation „Tembler“ bis zum Anschlusspunkt im Bereich der Bergstation des Schlepliftes „Tembler“, aus GGG-Rohren, DN 300, PFA 85.

11. Errichtung einer ca. 910 lfm langen „Niederdrucknetz-Transportleitung“ von der Pumpstation „Templer“ bis in den Bereich der Talstation der Sesselbahn „Glocknerblick“ und des Schleppliftes „Gamslift“, aus GGG-Rohren, DN 300, DN250 und DN200, durchgehend PFA 63.

12. Einbau eines Entleerungsschachtes aus Betonfertigteilen südlich der Aufstandsfläche der Sesselbahn „Glocknerblick“ mit einem Entleerungsgentil DN25. Die Entleerung erfolgt in die bestehende Tiefpunktentleerung und in Folge in den Oberflächenwasserkanal der Gemeinde Kals.

13. Austausch einer bestehenden Leitung auf einer Länge ca. 55 lfm auf den Gp. 1169/1 und 1167, aus GGG-Rohren, DN 150, PFA 63.

14. Versorgung der neuen Pumpstation „Templer“ mit elektrischer Energie aus dem betriebseigenen Mittelspannungsnetz durch Einschleifung in den Bestand und Errichtung einer neuen Trafostation im Gebäude der Pumpstation.

15. Weiters werden zu den Beschneiungsleitungen und zu den Anschlusspunkten die erforderlichen Energiekabel und Erdungen sowie Signalleitungen neu mitverlegt.

Berührte Grundstücke:

443/2, 445, 1116/2, 1167, 1169/1, 1169/3, 1241/4, 1252/2, 1252/3, 3787, 3809, 3814, 3815, 3816/2, 3817, alle GB 85102 Kals am Großglockner,

Eine genaue Beschreibung der ausgeführten Anlagenteile und der planlichen Darstellung können den eingangs genannten Projektunterlagen mit der Bezeichnung **Verstärkung Beschneigung Kals 2025, wasser- und naturschutzrechtliches Ansuchen, vom 26.06.2025, erstellt von der Alpin Consulting, Brucknerstraße 1a, 6060 Hall in Tirol**, entnommen werden.

Diese Planunterlagen liegen beim Amt der Tiroler Landesregierung in Innsbruck, Landhaus 2, Heiliggeiststraße 7, I. Stock, Zimmer 01-065, und beim Gemeindeamt der Gemeinde Kals am Großglockner, Ködnitz 6, 9981 Kals am Großglockner, bis zur mündlichen Verhandlung zur allgemeinen Einsicht auf.

Zur Einsicht in die Planunterlagen beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Wasser-, Forst- und Energierecht, wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung gebeten, um längere Wartezeiten nach Möglichkeit zu vermeiden. Dies gilt sinngemäß für Akteneinsichten.

Hinweis zur Akteneinsicht im Amt der Tiroler Landesregierung:

Zutritt in das Amtsgebäude haben jene Personen, die **im Vorhinein** mit der jeweiligen Dienststelle einen **Termin** vereinbart haben.

Diese sind telefonisch unter der Nummer 0512/508 2472 oder per E-Mail an wasser.forst.energierecht@tirol.gv.at zu vereinbaren.

Für den Landeshauptmann:

Für die Landesregierung:

Mag. Moser

Mit der Bitte um Teilnahme und Termineinplanung.